



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen nach § 72 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Bauordnung NRW im Baugenehmigungsverfahren für den Neubau eines Brautmodernerlebniscenters auf dem Grundstück Brammenring, Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3, Teilfläche aus dem Flurstück 191, Oberhausen

I.

Die

**EAI Euro Auctions Immobilien GmbH
Alte Ziegelei 11-23
41542 Dormagen**

hat die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Brautmodernerlebniscenters (Az.: 03323-19-16) auf dem Grundstück Brammenring, Gemarkung Oberhausen-Borbeck, Flur 3, Teilfläche aus dem Flurstück 191 in Oberhausen bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Für das Vorhaben wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 72 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Bauordnung NRW durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden der Bauantrag, die von der Bauherrin vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach § 72 Abs. 5 S. 2 Bauordnung NRW sowie etwaige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der Stadt Oberhausen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, ausgelegt. Die Bauantragsunterlagen enthalten insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen betreffend das Bauvorhaben:

- Bauantrag vom 10.07.2019 (eingegangen am 16.07.2019)
- Amtlicher Lageplan
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Berechnungen
- Planungsunterlagen
- Brandschutzkonzept vom 02.05.2019
- Stellungnahmen der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH von November 2017 und November 2017/Dezember 2019
- Stellungnahmen der DEKRA Testing and Certification GmbH vom 14.10. und 25.11.2019
- verschiedene Stellungnahmen der im Umlaufverfahren beteiligten Stellen

II.

Die Vorhabenunterlagen liegen in der Zeit vom 04.02.2020 bis zum 04.03.2020 einschließlich bei der Stadt Oberhausen, Dienststelle: Bereich 5-3/Bauordnung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, Zimmer A 146, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Personen, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die

Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18.03.2020 einschließlich, bei der

**Stadt Oberhausen
Bereich 5-3/Bauordnung
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen**

schriftlich Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen gilt nur für das Genehmigungsverfahren. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

III.

Über die Zulässigkeit des Bauvorhabens wird nach Abschluss des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Würdigung der fristgemäß eingegangenen Einwendungen durch die Stadt Oberhausen entschieden. Der Inhalt der Entscheidung über den Bauantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Durch Einsichtnahme in die Vorhabenunterlagen, Erhebung von Einwänden und Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Oberhausen, 16.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Festlegung eines zusätzlichen Trauzimmers im Sinne des § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz

Für den Standesamtsbezirk Oberhausen wird mit Wirkung vom 01.05.2020 ein zusätzliches Trauzimmer auf den Fahrgastschiffen der Weißen Flotte GmbH - MS Baldeney, MS Kettwig und MS Heisingen - eingerichtet.

Oberhausen, 03.01.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Jehn

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 17 bis 22

Bekanntmachung des Beschlusses zur Weiterführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB), zur Erweiterung des Geltungsbereichs und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße -

In der Bekanntmachung der Beschlüsse sowie der Offenlage im Sonderamtsblatt Nr. 15 vom 20. Dezember 2019 war ein Hinweis nach § 47 VerwaltungsGO enthalten. Dieser Hinweis entspricht nicht der aktuellen Rechtslage. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die öffentliche Auslage des Bebauungsplanes Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - wiederholt werden.

I. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse und der Offenlage

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 746 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB weiterzuführen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Des Weiteren hat der Rat der Stadt beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 746 zu erweitern.

Das Plangebiet umfasst somit nunmehr in Gänze die Grundstücke Gemarkung Sterkrade, Flur 28, Flur-

stücke 28, 224, 225, 327, 328, 329, 330, 342, 343, 344, 387, 388, 421, 422 sowie 476 (Iltisstraße) und teilweise die Grundstücke Gemarkung Sterkrade, Flur 28, Flurstück 669 (Dachsstraße) sowie Gemarkung Sterkrade, Flur 3, Flurstück 823 (Jägerstraße).

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - vom 12.11.2019 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Aus o. g. Grund wird die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans nebst Begründung in der Zeit vom

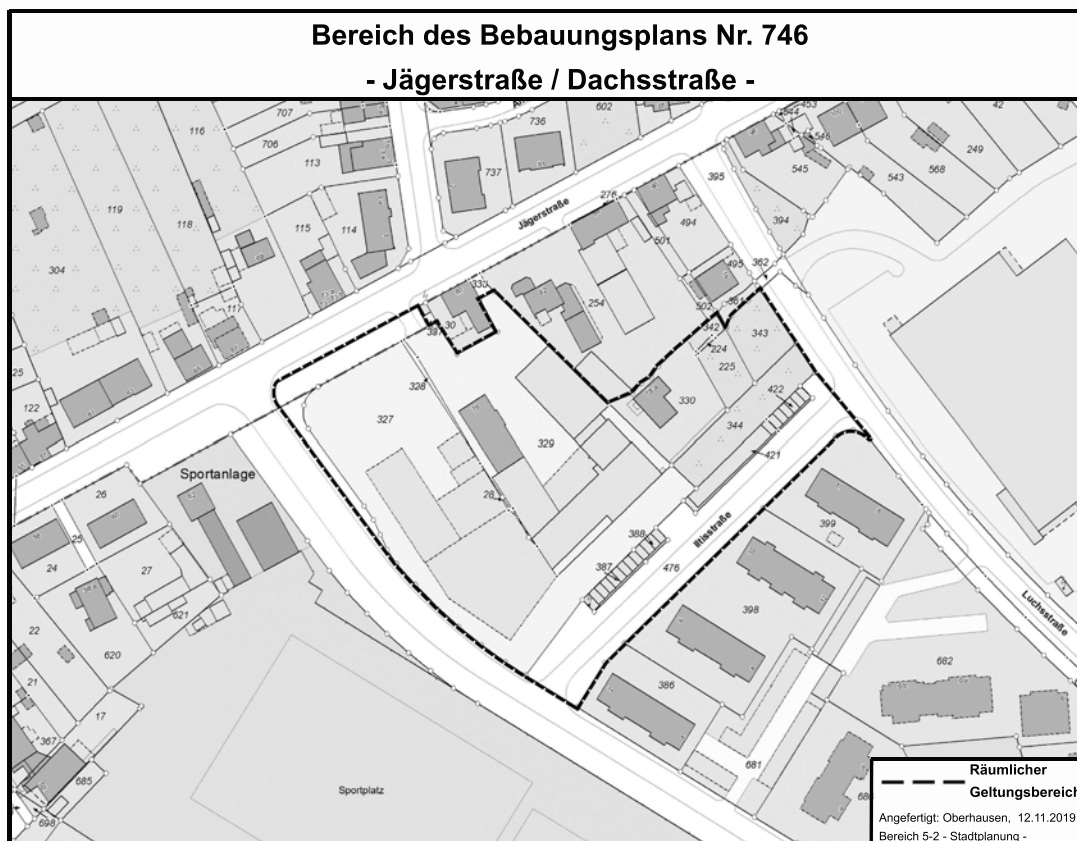
11.02.2020 bis 17.03.2020 einschließlich

im Bereich 5-1/Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten wiederholt.

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Am 20.02.2020 ist keine Einsichtnahme möglich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 17.03.2020) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig





abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Hinweise

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Die vom Rat der Stadt am 16.12.2019 gefassten Beschlüsse zur Weiterführung des Bebauungsplans Nr. 746 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, zur Erweiterung des Geltungsbereichs und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans nebst Begründung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 14.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

III. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Weiterführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB), zur Erweiterung des Geltungsbereichs und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - nebst Begründung mit den Ratsbeschlüssen vom 16.12.2019 übereinstimmt.
2. dass im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Oberhausen, 14.01.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße -

Um die Wiedernutzbarmachung einer brachgefallenen Gewerbefläche für eine angepasste, zeitgemäße Wohnbauentwicklung zu ermöglichen, soll ein Bebauungsplan aufgestellt und darin Wohngebiete, Erschließungsanlagen und öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden. Weitergehende Qualitäts-, Ausstattungs-, Herrichtungs- und Erhaltungsstandards der Planung werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 746 - Jägerstraße/Dachsstraße - in einem den Bebauungsplan ergänzenden städtebaulichen Vertrag i. S. des § 11 BauGB zwischen der Stadt Oberhausen und der TD Projektbau GmbH & CO. KG geregelt.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter o-sp.de/oberhausen abrufbar.

Amtliche Bekanntmachung Umlegungsverfahren „Vennstraße“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen macht hiermit gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt, dass der Umlegungsplan „Vennstraße“ vom 18.11.2019 nach § 66 BauGB mit Ablauf des 06.01.2020 unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Oberhausen-Sterkrade, Bahnhofstr. 66, Zimmer A 301 bis A 304, 46145 Oberhausen oder Postfach 46042 Oberhausen einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll außerdem die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.01.2020

Umlegungsausschuss
der Stadt Oberhausen
Die Vorsitzende

gez. W e n z e l

Jahresabschluss 2018 der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen

Der Sozialausschuss hat als Betriebsausschuss der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in seiner Sitzung am 12.06.2019

den Jahresabschluss 2018 bestehend aus

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Anlagennachweis

den Lagebericht 2018

nach Aufstellung durch die Betriebsleitung zustimmend beraten.

In seiner Sitzung vom 08.07.2019 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Betriebsausschusses ASO den Jahresabschluss 2018 und den Lagebericht 2018 gemäß § 26 Abs. 2 EigVO festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 69.287,46 € auf neue Rechnung vorzutragen und einen Betrag in Höhe von 50.000 € für die Maßnahme 134 des Haushaltssanierungsplanes der Stadt Oberhausen zur Verfügung zu stellen sowie dem Betriebsleiter der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß §106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions GmbH, Köln, bedient. Diese hat mit Datum vom 14.05.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der

EigVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Alteinrichtungen zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alteinrichtungen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Alteinrichtungen vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Alteinrichtungen zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächliche oder rechtliche



Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alteneinrichtungen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alteneinrichtungen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungsumständen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser

Systeme der Alteneinrichtungen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Alteneinrichtungen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Alteneinrichtungen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung deutscher Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Alteneinrichtungen vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflich-

tigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.12.2019

gpaNRW

Im Auftrag
gez. Matthias Middel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2018 sind zu den üblichen Bürozeiten in der Verwaltung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Elly-Heuss-Knapp-Straße 3, 46145 Oberhausen einsehbar.

Oberhausen, 15.01.2020
ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Udo Spiecker
Betriebsleiter



HASE HASE

KOMÖDIE VON COLINE SERREAU



REGIE: FLORIAN FIEDLER

THEATER OBERHAUSEN

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 6. Februar 2020
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

THEATER OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbüro@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de